

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ und Julian Schwarze (GRÜNE)**

vom 29. Juni 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Juni 2023)

zum Thema:

**Grüne Oasen erhalten**

und **Antwort** vom 14. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2023)

Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (GRÜNE) und  
Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (GRÜNE)  
über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16012  
vom 29. Juni 2023  
über Grüne Oasen erhalten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die Rolle von grünen unbebauten Innenhöfen als grüne Oasen und Beitrag zur Abkühlung der Stadt?

Antwort zu 1:

Entsiegelte und begrünete Innenhöfe können einen wichtigen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, denn sie können in direkter Umgebung von Wohnen und Arbeiten durch Verdunstung und Verschattung kühlende Wirkung entfalten. Außerdem bieten sie gute Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien und unterstützen die biologische Vielfalt.

Frage 2:

Inwiefern plant der Senat dafür Sorge zu tragen, dass bestehende grüne Innenhöfe als unversiegelte Flächen und kühle Orte erhalten bleiben?

Antwort zu 2:

Wie unversiegelte Flächen zur Kühlung der Stadt beitragen können, hängt von vielen Faktoren ab. Dazu zählen unter anderem lokale räumliche Bedingungen der Vegetation und des Wasserhaushalts, ebenso Eigentumsverhältnisse wie lokale Entwicklungsabsichten und weitere mehr. Für die Ebene der Gesamtstadt zeigt der Stadtentwicklungsplan Klima 2.0 – als ein Instrument der räumlichen Planung – die Funktion von Grün- und Freiflächen für die Abkühlung der Stadt und wo dies prioritär von Bedeutung ist. Im Rahmen laufender lokaler Planungen werden die o.g. Parameter ebenso wie gesamtstädtische Planungen und Instrumente bewertet und im Zuge der Abwägung berücksichtigt.

Frage 3:

Welche Schritte unternimmt der Senat, um die laut Senatorin Schreiner „Kernaufgabe des Senats“, Grün- und Freiflächen zu erhalten, umzusetzen (vgl. Morgenpost-Artikel vom 08.06.2023)?

Antwort zu 3:

Der oben genannte Morgenpost-Artikel vom 08.06.2023 nimmt Bezug zu Ausführungen von Senatorin Dr. Schreiner am 8. Juni 2023 in der 19. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz des Berliner Abgeordnetenhauses zum Tagesordnungspunkt 3 „Das Beste für Berlin – Richtlinien der Regierungspolitik im Bereich Umwelt und Klimaschutz“. Die dort vorgestellten Maßnahmen, wie Anpflanzung von Straßenbäumen, Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung, Installation von Trinkwasserbrunnen und die Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaprogramms (BEK) befinden sich bereits in Umsetzung beziehungsweise eine zeitnahe Realisierung ist geplant.

Frage 4:

Inwiefern plant der Senat, den Erhalt von Grün- und Freiflächen in der Novellierung der Bauordnung zu berücksichtigen?

Antwort zu 4:

Der Erhalt von Grün- und Freiflächen ist in § 8 Bauordnung für Berlin (BauO Bln) geregelt. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 BauO Bln sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke

1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und
2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen, wie z.B. für Zugänge und Zufahrten.

Einschränkend erklärt Satz 2, dass Satz 1 keine Anwendung findet, soweit Bebauungspläne oder andere Rechtsverordnungen abweichende Regelungen enthalten.

§ 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauO Bln enthält ein Versiegelungsverbot. D.h. der unversiegelte Zustand der Grundstücksflächen ist auf Dauer beizubehalten oder ggf. herzustellen. Ziel ist es, eine rasche Versickerung des Oberflächenwassers zur Sicherung der Grundwasserbildung zu erreichen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln sind nicht überbaute Flächen eines bebauten Grundstücks zu begrünen oder zu bepflanzen. Die Regelung verfolgt vornehmlich eine ökologische Zielsetzung. Die Bepflanzung ist zu erhalten und bei Bedarf zu erneuern. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich daraus, dass das bauordnungsrechtliche Begrünungs- oder Bepflanzungsgebot für Freiflächen dauerhaft besteht.

Das Versiegelungsverbot als auch das Begrünungs- oder Bepflanzungsgebot werden eingeschränkt, soweit die Flächen zulässigerweise anders verwendet werden sollen. Werden also Freiflächen bspw. für Stellplätze für Menschen mit Behinderung benötigt, besteht die Verpflichtung zur Begrünung oder Bepflanzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauO Bln nur soweit, wie dies der Funktion dieser baulichen Anlage nicht entgegensteht.

Frage 5:

Welche Erkenntnisse hat der Senat in Bezug auf das Potential für Nachverdichtung in Innenhöfen und wie bewertet es dieses im Hinblick auf die Funktion von Kühlung und Erholung der Anwohner\*innenschaft?

Frage 6:

Wie bewertet der Senat das Spannungsfeld zwischen der Nachverdichtungspotential in Innenhöfen und dem Erhalt dieser als grüne Oasen, wie sie auch im Sinne des Stadtentwicklungsplans Klima 2.0 beschrieben werden?

Frage 8:

Welche Schritte unternimmt der Senat, um die Stadt und bestehende Hitzeinseln abzukühlen (bitte mit Zeitplan für die jeweilige Umsetzung der geplanten Maßnahmen angeben)?

Antwort zu 5, 6 und 8:

Das Potential für Nachverdichtung in Innenhöfen sowie deren Funktion für die Kühlung ist differenziert zu betrachten. Je nach konkreter, d.h. kleinräumiger Situation können unterschiedliche Maßnahmen oder Maßnahmenkombinationen sinnvoll sein. Mögliche Maßnahmen benennt und beschreibt der StEP Klima 2.0 insbesondere im Kapitel 5 „Maßnahmen“ für zehn unterschiedliche Stadt – und Freiraumtypen. Grüne Innenhöfe zu erhalten und zu qualifizieren, ist eine unter mehreren Maßnahmen.

Mit der laufenden Fortschreibung des StEP Wohnen sollen umsetzungsorientierte Innenentwicklungskonzepte als neues stadtplanerisches Instrument in den Bezirken eingeführt werden, um für ausgewählte Teilräume integrierte Konzepte zur proaktiven Mobilisierung von Potenzialen zu erstellen. Dabei sollen auch neue Freiflächen geschaffen bzw. die bestehenden Grünanlagen qualifiziert werden. Von zentraler Bedeutung ist, bauliche Nachverdichtung, Freiraumentwicklung und nachhaltige Mobilität in Verbindung zu sehen (dreifache Innenentwicklung).

Insgesamt existieren vielfältige weitere Klimaanpassungsmaßnahmen - wie Begrünung von Fassaden und Dächern, Baumpflanzungen, Verschatten, Anlage von Retentionsbeeten/-flächen etc. – die einen Beitrag dazu leisten können, eine „Wohlfühltemperatur“ für die Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten oder herzustellen. So vielfältig die baulichen Situationen in Bestand und Neubau sind, so vielfältig unterschiedliche Projekte und Planungsabsichten sind, so vielfältig sind auch die Lösungen im konkreten Einzelfall. Die eine Lösung für alle Situationen gibt es nicht. Diese müssen im Einzelfall und anlassbezogen vor Ort gefunden werden. Mit den verbindlichen Bauleitplänen, über Bauberatung, durch die Arbeit der Regenwasseragentur und privates Engagement sind ebenso vielfältige (und individuelle) Akteure involviert.

Frage 7:

Welche Schritte unternimmt der Senat, um bei zukünftigen Bauprojekten das Potential für grüne Dächer und Fassaden zu stärken?

Antwort zu 7:

Mit dem geplanten 6. Änderungsgesetz der BauO wird das Thema Dachbegrünung diskutiert. Ein abschließender Entwurf liegt dazu noch nicht vor.

Berlin, den 14.07.2023

In Vertretung  
Britta Behrendt  
Senatsverwaltung für  
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt